Gemeinde Brienz/Brinzauls

BOTSCHAFT

des Gemeindevorstandes Brienz/Brinzauls
zur Gemeindeversammlung von
Freitag, 25. November 2011, 20.00 Uhr, im Schulhaus

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011
3. Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2012-2014
   Die Gemeindeversammlung wählt:
   a) den Gemeindepräsidenten
   b) zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes
   c) ein Mitglied des Schulrates
   d) zwei Rechnungsrevisoren
   e) einen Delegierten in den Kreisrat und einen Stellvertreter
   f) einen Delegierten in den Regionalverband Mittelbünden
   g) zwei Delegierte in den Oberstufen-Schulverband Albula
4. Investitionsplan 2012-2017
   a) Orientierung
   b) Kenntnisnahme
5. Budget 2012
   a) Orientierung
   b) Genehmigung
6. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2012
   a) Orientierung
   b) Beschluss
7. Anschaffung Hochdrucklöschanlage, Kreditbegehren Fr. 13’400.--
   a) Orientierung
   b) Genehmigung Bruttokredit
8. Orientierungen
9. Varia

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011 liegt während der ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung, der Investitionsplan sowie eine Kurzfassung des Budgets 2012 werden an alle Haushaltungen verteilt.

Die Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach Artikel 4 und 6 der Gemeindeverfassung.

Nicht stimmberechtigte Personen können auf mündliches Gesuch hin an den Gemeindepräsidenten und mit dessen Bewilligung zur Gemeindeversammlung zugelassen werden. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

Brienz/Brinzauls, 10. November 2011 Der Gemeindevorstand

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Sie mit dieser Botschaft zur nächsten Gemeindeversammlung vom Freitag, 25. November 2011, einladen zu dürfen.

Schwerpunkt dieser Gemeindeversammlung bilden die Traktanden **3, 4 und 5**.

Zu Traktandum 1: Wahl der Stimmenzähler

Antrag:

Der Gemeindevorstand schlägt als Stimmenzähler vor: Daniel Rizzi, Erwin Poltera (Gemeindewahlen), Patrick Simeon.

Zu Traktandum 2: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 07. November 2011 vom Protokoll Kenntnis genommen und beantragt der Gemeindeversammlung, dieses zu genehmigen. Das Protokoll liegt während der ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Zu Traktandum 3: Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2012-2014

Gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 16. August 1996 bzw. 07. Juni 2002 finden die ordentlichen Wahlen der Gemeindebehörden alle drei Jahre jeweils im Monat November statt.

Gemäss Gemeindeverfassung gelten insbesondere folgende **Bestimmungen** für die Wahl der Gemeindebehörden:

Art. 4

Stimmfähig sind Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Stimmfähigkeit

Art. 6

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger und die seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger beiderlei Geschlechts. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Stimmberechtigung

Art. 8

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Amtszwang besteht nicht.

Art. 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre. Die Behördemitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 10

Demissionen

Sämtliche im Amt stehenden Behördemitglieder, die für eine weitere Amtsperiode nicht mehr kandidieren, haben ihre Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11

Zeitpunkt der Wahlen
Bedenkzeit, Amtsantritt, Amtsübergabe

Die ordentlichen Wahlen finden alle drei Jahre jeweils im Monat November statt.

Die Gewählten haben Bedenkzeit von vier Tagen.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe mit Protokoll verpflichtet.

Art. 13

Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören (s. Anhang I). Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Rechnungsrevisoren und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 31

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen

a) Gemeindepräsident
b) zwei Mitglieder des Vorstandes
c) zwei Mitglieder des Schulrates
d) zwei Rechnungsrevisoren

e) ein Wahlmann und ein Stellvertreter für die Bestellung des Bezirksgerichtes
f) ein Delegierter in den Kreisrat und ein Stellvertreter (der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Kreisrates)
g) Mitglieder von ständigen Gemeindekommissionen
h) ein Delegierter in den Regionalverband Mittelbünden (gemäss Verbandsstatuten Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter)
i) die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.

Die durch die Gemeindeversammlung gewählten Funktionäre, welche die Gemeinde nach aussen vertreten, haben dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 38

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

Sie können mit Ausnahme der Wahl des Gemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren durch offenes Handmehr erfolgen, sofern nicht Einspruch erfolgt.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Erfolgen die Wahlen offen nach freien Vorschlägen, so wird über die Vorgeschlagenen nach der durch das Los bestimmten Reihenfolge abgestimmt (s. Anhang III).

Art. 39

Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 43

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Der neugewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach der Wahl den Vizepräsidenten und nimmt die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Vorschläge:

Die Gemeindeversammlung wählt:

a) *den Gemeindepräsidenten*
zur Wiederwahl stellt sich und gilt als vorgeschlagen: Rico Liesch

b) *zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes*
eingegangene Demission: Philipp Liesch, Patrick Simeon

c) *ein Mitglied des Schulrates*
zur Wiederwahl stellt sich und gilt als vorgeschlagen: Annette Bonifazi

d) *zwei Rechnungsrevisoren*
eingegangene Demissionen: Reto Bonifazi, Roland Bossi

e) *einen Delegierten in den Kreisrat und einen Stellvertreter*
zur Wiederwahl stellen sich und gelten als vorgeschlagen: Alex Lombris, Philipp Liesch

f) *einen Delegierten in den Regionalverband Mittelbünden*
zur Wiederwahl stellt sich und gilt als vorgeschlagen: Rico Liesch

Zu Traktandum 4: Investitionsplan 2012-2017

Nachdem bereits in den Jahren 1995 bis 2005 der mehrjährige Investitionsplan erstellt und Ihnen unterbreitet werden konnte, präsentieren wir Ihnen heute den Investitionsplan 2012-2017.

Mit grossem Aufwand hat der Gemeindevorstand wiederum dieses Führungsinstrument erarbeitet. Er ist überzeugt, damit für das kommende Jahr 2012 als auch für die nahe Zukunft eine wichtige Vorarbeit geleistet zu haben. Insbesondere in der heutigen schwierigen wirtschaftlichen Situation, die sich auch auf eine Gemeinde direkt oder indirekt entsprechend auswirkt, bildet der Investitionsplan auch für die Führung der Gemeinde Brienz/Brinzauls eine bedeutende Funktion.

Der vorliegende Investitionsplan über die überblickbare Zeitperiode 2012-2017 (laufendes Jahr + 5 Jahre) umfasst die geplanten, nach entsprechenden Prioritäten eingeteilten Investitionsvorhaben. Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der finanziellen Machbarkeit bestrebt, entsprechende Investitionen zu tätigen.
Der Investitionsplan zeigt, dass die aus heutiger Sicht sich aufdrängenden Vorhaben den Finanzhaushalt der Gemeinde Brienz/Brinzauls in den nächsten Jahren sehr stark strapazieren werden. Insbesondere werden die direkt daraus resultierenden Abschreibungen unseren Haushalt sehr stark belasten. Die Realisierung aller aufgeführten Investitionen über das Jahr 2012 hinaus steht heute in der vorgesehenen Reihenfolge und Zeitdauer noch nicht definitiv fest. Im Sinne einer rollenden Planung werden die Investitionen, aufgrund den gesetzlichen Rahmenbe-

dingungen sowie der finanziellen Machbarkeit, ständig durch den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung mit grosser Aufmerksamkeit überwacht. Ohne zusätzliche finanzielle Hilfe von aussen können diese geplanten Vorhaben aus heutiger Sicht nicht in diesem Umfang realisiert werden.

Der vereinfachte, in seiner Aussagekraft aber doch Richtungsweisende Investitionsplan liegt dieser Botschaft bei.

Für das Jahr **2012** sind folgende **Hauptinvestitionen** vorgesehen:

- Sanierung Gemeindestrasse inkl. Werkleitungen Dorfplatz -Tgaplotta
- Strassenbeleuchtung Dorfplatz
- Feinbelag Rutschkante - Vazerol
- Planung Schutzbautenprojekt Brienz/Brinzauls 3. Teilprojekt
- Ver. NS-Notleitung Tgaplotta - Trafo Dorf
- Kulturführer
- Dorfeingangsskulpturen Dorf/Vazerol

Die für das **Jahr 2012** geplanten Vorhaben umfassen ein Investitionsvolumen von **brutto Fr.1'332'000.--**. bzw. **netto Fr. 1'019'000.--**.

Für die Zeitspanne von **2012 - 2017** muss aus heutiger Sicht mit einem Investitionsvolumen von **brutto Fr. 7'792'000.--** bzw. **netto Fr. 4'894'000.--** gerechnet werden.

Der Investitionsplan ist nicht verbindlich und wird lediglich als Informations- und Führungsinstrument für anstehende, finanziell relevante Entscheide zur Kenntnis gebracht.

Zu Traktandum 5: Budget 2012

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2012 nach den Grundsätzen des NRM (Neues Rechnungsmodell) und mit einer möglichst restriktiven Ausgabenpolitik ausgearbeitet. Das NRM ist in der Gemeinde Brienz/Brinzauls bereits seit 1992 im Einsatz.

Unter Berücksichtigung der gestellten Rahmenbedingungen und der nicht beeinflussbaren Kostenzunahmen in einem sehr grossen Budgetteil, konnte das Ausgabenwachstum nur Dank konsequenten Sparbemühungen tief gehalten werden. Die budgetierten Ausgaben richten sich nach dem ermittelten Bedarf, die Erträge stützen sich auf Prognosen.

Berücksichtigt wurde auch die übergeordnete Gesetzgebung – soweit deren Auswirkungen konkret voraussehbar sind.

Bei der Ausarbeitung des Voranschlages hat sich somit gezeigt, dass für zusätzliche Ausgaben ein sehr bescheidener Spielraum vorhanden ist.

Das Budget 2012 besteht aus der sogenannten Laufenden Rechnung. Die Gegenüberstellung der Zahlen aus dem Voranschlag 2011 und der Rechnung 2010 ermöglicht einen direkten Vergleich der einzelnen Positionen. Dem beigelegten Budget 2012 können Sie das detaillierte Ergebnis entnehmen. Wir beschränken uns, Ihnen die zusammengefasste Version abzugeben. Das detaillierte und ausführliche Budget kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Bei einem budgetierten **Gesamtertrag von Fr. 1'303'200.--** und einem **Gesamtaufwand von Fr. 1'332'300.--** mit **Abschreibungen von Fr. 72'000.--** resultiert in der Laufenden Rechnung ein **Aufwandüberschuss von Fr. 29'100.--**.

An der Gemeindeversammlung wird der Voranschlag 2012 kurz präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 zu genehmigen.

Zu Traktandum 6: Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 2012

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Steuergesetzes der Gemeinde Brienz/Brinzauls (Inkraftsetzung 01.01.09) setzt die Gemeindeversammlung den Steuerfuss für die Einkommens-und Vermögenssteuern jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.

Die Entwicklung des Gemeindesteuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuer für die Jahre 1993 bis 2008 ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Jahr	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**
Steuerfuss (%)	110	110	110	110	100	100	110	100	100	110	110	110	110	110	110

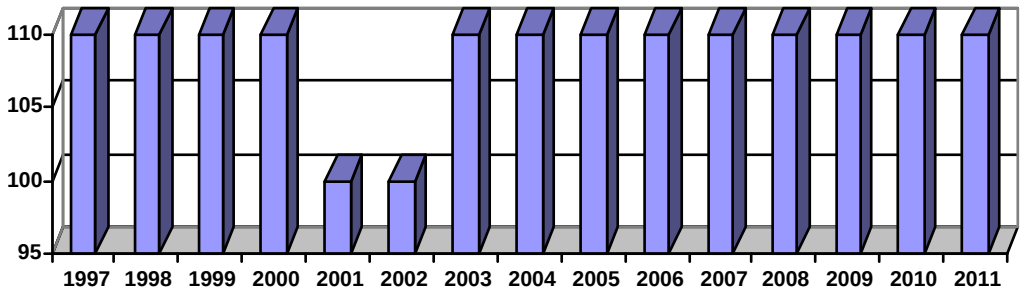

Das Budget 2012 sieht einen **Aufwandüberschuss von Fr. 29'100.--** vor.

Der Gemeindevorstand ist nach eingehenden Beratungen zum Schluss gekommen, trotz des im Budget 2012 ausgewiesenen Aufwandüberschusses von Fr. 21'900.-- den Steuerfuss im Jahre 2012 **auf 110% der einfachen Kantonssteuer** beizubehalten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2012 für Einkommens- und Vermögenssteuern **auf 110% der einfachen Kantonssteuer** festzusetzen.

Zu Traktandum 8: Anschaffung Hochdrucklöschanlage, Kreditbegehren brutto Fr. 13'400.-

Im Januar 2011 hat die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) neue Weisungen für die Feuerwehren im Kanton Graubünden bekanntgegeben. Der Kanton soll neu definierte Ziele, Aufgaben und Standards umsetzen, damit weiterhin leistungsfähige Feuerwehren zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) macht den Feuerwehren Vorgaben bezüglich Bestand, Ausrüstung und Ausbildung. Diese richten sich nach dem Auftrag, sowie nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Da die Feuerwehr Brienz/Brinzauls weniger als 20 AdF zählt, sind wir auf die Unterstützung der Nachbarfeuerwehr angewiesen. In unserem Fall können wir auf die Unterstützung der Stützpunktfeuerwehr Vaz/Obervaz zählen, die uns personell sowie materiell unterstützen kann.

Für Rettungs- und Brandeinsätze ist die Ortsfeuerwehr mit ihrem Ersteinsatzelement zuständig. Um im Brandfall rasch eingreifen zu können, muss jede Feuerwehrorganisation im Besitz eines Kleinlöschfahrzeugs oder einer Hochdrucklöschanlage sein. Die Anlagen sind für einen raschen Erstangriff mit geringen Wassermengen ausgelegt und dienen vor allem zur Bekämpfung von Klein- und Fahrzeugbränden bei gleichzeitiger Minimierung von Wasserschäden.

Durch den Zusammenschluss der Feuerwehr Lantsch/Lenz mit der Stützpunktfeuerwehr Vaz/Obervaz, haben wir die Möglichkeit, eine Occasions-Hochdrucklöschanlage zu erwerben.

Die Löschanlage wurde durch die Feuerwehr Lantsch/Lenz im Jahre 2010 für Fr. 14`848.-- gekauft. Der Gemeindevorstand von Lantsch/Lenz kommt uns beim Preis für den Kauf dieser Hochdrucklöschanlage inkl. Anhänger entgegen. Der Kaufpreis beträgt noch Fr. 13`400.--.

Brienz/Brinzauls, 17. November 2011

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Präsident:	Aktuar:
R. Liesch	W. Parpan